



Wiesenhaken Rechtsanwälte Partnerschaft informiert, dass durch die Regierungsfraktion ein Antrag zur Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vorgelegt und in den Bundestag eingebracht wurde. Dieser sieht unter anderem punktuell einheitliche Maßstäbe für die artenschutzfachliche Beurteilung, etwa für die Frage des Abstandes von Windenergieanlagen zu Brutplätzen bestimmter Vogelarten vor. Diese Gesetzesentwicklung könnte sich auch auf das anhängige Verfahren - nach erstem Dafürhalten: voraussichtlich nachteilig - auswirken.

Mit Schreiben vom 19.07.2022 erging durch das Sächsische Obergerverwaltungsgericht ein Hinweisbeschluss an die Prozessbeteiligten, in dem die Argumente der o. g. Klage der Stadt Olbernhau teilweise aufgegriffen und überwiegend in Zweifel gezogen wurden.

Diese Thematik wurde im Technischen Ausschuss am 13.07.2022 erörtert. Am 15.07.2022 wurde sich im Ältestenrat darauf verständigt, die betroffenen Ortschaften zum Sachverhalt anzuhören und eine Stellungnahme abzugeben.

Der Ortschaftsrat Pfaffroda hat sich mit einer deutlichen Mehrheit für eine Klagerücknahme ausgesprochen. Der Ortschaftsrat Dittmannsdorf hat eine Bürgerversammlung am 17.08.2022 durchgeführt. Die Bürgerschaft votierte mehrheitlich für die Aufrechterhaltung der Klage. Der Ortschaftsrat Dittmannsdorf hat sich diesem Votum am 18.08.2022 angeschlossen. Beide Stellungnahmen sind dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

In Abwägung aller Vor- und Nachteile schlägt die Verwaltung vor, die Klage vor dem SächsOVG zurückzuziehen, da einerseits die Verhinderung der Windkraftanlagen sehr unwahrscheinlich ist und andererseits Kosten gespart bzw. Einnahmen für die nächsten Jahre generiert werden können, welche den Ortschaften zum großen Teil zugutekommen sollen.

Anlagen:

- E-Mail unserer Rechtsanwälte zur aktuellen Gesetzesentwicklung
- Angebotsschreiben der ProVentum GmbH
- Hinweisbeschluss des Gerichtes
- Stellungnahme Ortschaftsrat Pfaffroda
- Stellungnahme Ortschaftsrat Dittmannsdorf

Anzahl der Teilnehmer: 21